

## Álvaro d'Ors' Versuch einer dogmatischen politischen Theologie. Ansatz und Dokumentation seiner »Revisión« des Problems

*Von Wolfgang Hariolf Spindler, München*

Die politische Theologie kommt in ihrer »neuen« wie in ihrer »alten« Spielart nicht aus der Diskussion. Dessen ungeachtet gilt sie unter vielen Fachtheologen, vor allem aus den systematischen Disziplinen, seit Erik Petersons (1890–1960) berühmter »Monotheismus«-Studie von 1935 als »erledigt«. Nie konnte sie aus dem Halbschatzen der Heterodoxie heraustreten, oft wurde sie der Politisierung des Glaubens verdächtigt, bisweilen genau dazu »praktisch«-revolutionär instrumentalisiert.

Es war kein Theologe, sondern ein Romanist der Jurisprudenz, der, von vielen unbemerkt, Mitte der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts die Diskussion neu aufnahm und versuchte, eine politische Theologie zu skizzieren, die aus dem Dogma und der päpstlichen Soziallehre hervorgeht und mit beiden im Einklang steht. Der Autor, Álvaro d'Ors, und sein Ansatz sollen mit dieser kurzen Einführung (I.) in seinen – erstmals auf deutsch präsentierten – Aufsatz zur »Teología política« (II.) vorgestellt werden.

### *I. Einführung*

#### *1. Blick auf Vita und Werk*

Am 14. April 1915 in Barcelona als dritter Sohn des Philosophen, Essayisten und Journalisten Eugenio d'Ors Rovira (1882–1954) und dessen Frau, der Bildhauerin María Pérez-Peix (1879–1972), geboren, wuchs Álvaro d'Ors in einem intellektuell und künstlerisch anregenden Umfeld auf.<sup>1</sup> 1923 zog er mit seiner Familie nach Madrid, wo er nach einem mäßig bestandenen Abitur 1932 das Studium der

---

<sup>1</sup> Zur Biographie vgl. F. Altuve-Febres Lores et al. (Hrsg.), *Homenaje a Don Álvaro d'Ors*, Lima 2001; T. Giménez Candela, *El Servicio de Álvaro d'Ors a la ciencia jurídica*, *Diritto@Storia. Rivista internazionale di Science Giuridiche e Tradizione Romana* 3 (2004), Quaderno 3 (Maggio), zit. nach: <http://www.dirittoestoria.it/3/In-Memoria/Alvaro-dOrs/Gimenez-Candela-Alvaro-dOrs.htm> [zuletzt gelesen am 07. 02. 2008].

Rechtswissenschaft aufnahm. Noch unter dem Eindruck eines London-Aufenthaltes 1931, der ihn mehrfach ins Britische Museum geführt und ihm so die Welt der Antike erschlossen hatte, sowie der Lektüre von John Keats' *Ode on a Grecian Urn* nahm er bald auch das Studium der klassischen Philologie auf und spezialisierte sich auf das Römische Recht. Er studierte bei bedeutenden Kapazitäten des Fachs, in Madrid bei José Castillejo (1877–1945) und Ursicinio Álvarez (1907–1980), in Rom (ab 1940) bei Emilio Albertario (1885–1948). Obwohl aus dem katalanischen Bürgertum stammend, schloß er sich als Einundzwanzigjähriger im Spanischen Bürgerkrieg den karlistischen *Requetés* an, ging 1938 auf die Militärakademie in Spanisch Marokko und wurde in einer Art Schnellkurs zum *alférez provisional* (wörtlich: »vorläufigen Leutnant«) befördert. Seinen karlistisch-traditionalistischen, von der *Falange* durchaus zu unterscheidenden Grundüberzeugungen blieb d'Ors zeitlebens treu, erblickte er doch darin die Quelle der katholischen Erneuerung des Landes und des staatskritischen *Regionalismo* nach dem Subsidiaritätsprinzip.<sup>2</sup>

Nach seinem Rom-Aufenthalt wurde d'Ors 1941 mit einer preisgekrönten Arbeit über die *Constitutio Antoniana* promoviert.<sup>3</sup> Damals arbeitete er bereits am *Instituto Nebrija de Estudios Clásicos del Consejo Superior de Investigaciones Científicas* und als Redakteur der seit 1933 bestehenden Zeitschrift für klassische Linguistik und Philologie *Emerita*. In späteren Jahren gehörte er unter anderem dem Redaktionsbeirat der *Revista de Estudios Histórico-Jurídicos* und der *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* an. Nach einer Tätigkeit am Madrider *Instituto Nacional de Estudios Jurídicos* und für das *Anuario de Historia del Derecho Español*, dessen Redaktionsbeirat er bis 1984 treu blieb, wurde der junge Experte für juristische Papyrologie und Epigraphie 1943 zum Ordinarius für Römisches Recht an der Universität Granada ernannt. In diesem Jahr erschienen auch seine »*Presupuestos críticos para el estudio del Derecho Romano*«. <sup>4</sup> Ein Jahr später wechselte er auf den Lehrstuhl für Römisches Recht in Santiago de Compostela, der Heimatstadt seiner Frau Palmira Lois, die ihm elf Kinder gebar. Ab 1953 fungierte Álvaro d'Ors als Gründungsdirektor des *Istituto Giuridico Spagnolo* in Rom. 1961 ging er an die 1952 gegründete Universität Navarra, wo er nach seiner Emeritierung als Professor für Römisches Recht im Jahre 1985 weiterhin als Honorarprofessor bis 1993 lehrte. Regelmäßige Seminare als Gastprofessor an der Universität Coimbra in Portugal führten 1983 zu einem Ehrendoktorat; gleiche Ehrungen nahm er von der Universität Toulouse (1972) und der *Sapienza* in Rom (1996) entgegen. Álvaro d'Ors erhielt eine Reihe hoher nationaler und universitärer Auszeichnungen und Preise und gehörte einer Vielzahl von renommierten rechtshistorischen und römischrechtlichen Vereinigungen und Akademien an. Er starb am 1. Februar 2004 in Pamplona.

<sup>2</sup> M. Herrero (Hrsg.), Carl Schmitt und Álvaro d'Ors. Briefwechsel, Berlin 2004, S. 94, Fn. 4.

<sup>3</sup> D'Ors, *Constitutio Antoniana* (P[apyrus]. Gießen 40, I). Contribución al estudio de su valor y significado para la historia del Derecho Romano, Tesis doctoral, Universidad de Madrid, 1941. Die Dissertation wurde erst später in einer Serie von acht Aufsätzen veröffentlicht; vgl. dazu die Werkübersicht von R. Domingo, in: *Estudios de Derecho Romano en honor de Álvaro d'Ors*, Bd. 1, Pamplona 1987, S. 35–86 (37).

<sup>4</sup> Salamanca 1943.

Neben Editionen, Übersetzungen und Kommentierungen juristischer Schlüsselwerke der Antike<sup>5</sup> und einer Vielzahl von Rezensionen, begriffsgeschichtlichen und methodologischen Arbeiten sind als Hauptwerke hervorzuheben: das mit dem spanischen Nationalpreis für Literatur ausgezeichnete Buch »De la Guerra y de la Paz«<sup>6</sup>, sein international anerkanntes »Römisches Privatrecht«<sup>7</sup>, die mehrfach aufgelegte »Einführung in das Studium des Rechts«<sup>8</sup>, die vierbändige Aufsatzsammlung »System der Wissenschaften«<sup>9</sup>, die gesammelten »Aufsätze zur politischen Theorie«<sup>10</sup>, die »Nueves papeles del oficio universitario«<sup>11</sup> sowie die »Neue Einführung in das Studium des Rechts«<sup>12</sup>. Alle diese Werke sind, von wenigen Auschnitten abgesehen, bisher nicht auf deutsch erschienen.

## 2. Freundschaft und Auseinandersetzung mit Carl Schmitt (1888–1985)

Besondere Beachtung verdienen im Zuge der seit Jahren anhaltenden intensiven Carl-Schmitt-Forschung jene Arbeiten, die sich mit dem Werk des berühmten Staatsrechtlers auseinandersetzen. Dazu zählen – außer dem in diesem Heft präsentierten Aufsatz – »Carl Schmitt in Compostela«<sup>13</sup>, »Silent leges inter arma«<sup>14</sup>, längere Passagen seiner »Einführung in das Studium des Rechts«<sup>15</sup> und ein Aufsatz über den Kanonisten und Schmitt-Vertrauten Hans Barion (1899–1973), der sich seinerseits mit Schmitts Thesen, vor allem der »Politischen Theologie« (1922/1970), kritisch auseinandersetzte;<sup>16</sup> schließlich die sehr persönlich gehaltene Reaktion<sup>17</sup> auf das

<sup>5</sup> Beispielsweise d'Ors, Cicerón: Defensa del poeta Arquias. Introducción, traducción y notas, Madrid 1940; ders., Cicerón: Las leyes. Introducción, traducción y notas, Madrid 1953, 2. Aufl. 1970; ders., El código de Eurico, Rom – Madrid 1960; ders. [in Zusammenarbeit mit F. Hernández-Tejero et al.], El Digesto de Justiniano, 3 Bde., Pamplona 1968–1975; ders., Cicerón: Sobre la República. Introducción, traducción y notas, Madrid 1984.

<sup>6</sup> Madrid 1954.

<sup>7</sup> D'Ors, Derecho Privado Romano [Erstfassung unter anderem Titel 1960], 9., revidierte Aufl., Pamplona 1997.

<sup>8</sup> D'Ors, Una Introducción al Estudio del Derecho, Madrid 1963; 8. Aufl. [ohne Anhänge] 1989.

<sup>9</sup> D'Ors, Sistema de las Ciencias, Pamplona 1969–1977.

<sup>10</sup> D'Ors, Ensayos de Teoría Política, Pamplona 1979.

<sup>11</sup> Madrid 1980.

<sup>12</sup> D'Ors, Nueva Introducción al Estudio del Derecho, Madrid 1999.

<sup>13</sup> D'Ors, Carl Schmitt en Compostela, Arbor 73, Januar 1952, S. 46–59; leicht verändert auch in: ders., De la Guerra y de la Paz (Fn. 6), S. 181–204, einem Buch, das Schmitt gewidmet ist; auf deutsch »Carl Schmitt in Compostela«, in: M. Herrero (Hrsg.), Briefwechsel (Fn. 2), S. 299–315.

<sup>14</sup> In: d'Ors, De la Guerra y de la Paz (Fn. 6), S. 23–44.

<sup>15</sup> 8. Aufl. (Fn. 8), S. 15ff., 133ff. und öfter.

<sup>16</sup> D'Ors, El »correcto canonista« (A propósito de los »Escritos reunidos« de Hans Barion), Verbo, 1986, Nr. 241–242, S. 223–233. Zu Barion vgl. W. H. Spindler, Kontinuitäten und Widersprüche im Denken Hans Barions (1899–1973), NO 61 (2007) S. 70–74.

<sup>17</sup> D'Ors, El »Glosario« de Carl Schmitt [spanisches Original o. J.], erstmals auf italienisch erschienen unter dem Titel »Il »Glossario« di Carl Schmitt«, Behemot 12, Juli–Dezember 1992, S. 7–18, spanische Ausgabe in: D. Negro Pavón (Hrsg.), Estudios sobre Carl Schmitt, Madrid 1996, S. 17–47; von G. Maschke ins Deutsche übertragen und vorzüglich kommentiert unter dem Titel »Das »Glossarium« von Carl Schmitt« in: Schmittiana. Beiträge zu Leben und Werk Carl Schmitts, hrsg. v. P. Tommissen, Bd. VII, Berlin 2001, S. 219–275; vgl. dazu W. H. Spindler, In Schmitts Welt. Carl Schmitt in der deutschsprachigen Literatur, NO 59 (2005) S. 462–480 (468f.).

posthum erschienene »Glossarium«<sup>18</sup> Schmitts, mit der d'Ors auch ein brillantes Resümee seiner jahrzehntelangen Beschäftigung mit Schmitts Positionen und Begriffen zieht.

D'Ors, der sich immer wieder auch zu theologischen Problemen geäußert hat<sup>19</sup>, bekam Zugang zu Schmitts Werk über dessen 1923 erschienene Schrift »Die geistesgeschichtliche Lage des Parlamentarismus«. Deren beißende Kritik an der liberalistischen Metaphysik des (Weimarer) Parlamentarismus, die, so Schmitt, Diskussion (etwa in nichtöffentlichen Ausschüssen) mit Demokratie verwechselte, traf den Nerv des radikalkatholischen Spaniers und bestimmte sein Denken »das ganze Leben lang«. <sup>20</sup> D'Ors lernte Schmitt 1944 in Granada persönlich kennen. Es entwickelte sich bald eine herzliche, anhaltende Freundschaft, die sich in gegenseitigen Besuchen und Gastvorträgen sowie im brieflichen Austausch ihrer Standpunkte und Einsichten niederschlug. Wie sich bereits an vielen Titeln seiner Schriften ablesen, aber auch häufigen Zitaten und argumentativen Anknüpfungen entnehmen läßt, hat die Schmittsche Begriffswelt den Romanisten stark beeinflusst.<sup>21</sup> Gleichwohl hat d'Ors bis zuletzt seine thematische Originalität und denkerische Unabhängigkeit bewahrt.<sup>22</sup> Immer wieder hat er Schmitt – freilich mit romanisch-galanter Höflichkeit – dezidiert widersprochen. Bei aller Gemeinsamkeit, vor allem in der antiliberalen Grundhaltung und der Wertschätzung des konkreten Denkens, sind doch erhebliche politisch-theoretische, rechtsphilosophische und geschichtstheologische Differenzen festzustellen, die hier nur andeutungsweise zur Sprache gebracht werden können.

Während Schmitt im Staat ein (geschichtsnotwendiges, wenn auch vorübergehendes) Produkt der neuzeitlich-rationalistischen Enttheologisierung und Entkonfes-

<sup>18</sup> C. Schmitt, *Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947–1951*, hrsg. von E. Freiherr v. Medem, Berlin 1991.

<sup>19</sup> Neben der in diesem Heft abgedruckten Arbeit sind hervorzuheben d'Ors, *Le origini romane della collegialità*, zuerst in: *Studi Cattolici* 43 (1964), S. 25–31; ders., *Las traducciones de »Exousia« en el Nuevo Testamento*, 1979, in: ders., *Ensayos* (Fn. 10), S. 123–133; ders., *La letra mata, el espíritu vivifica. Comunicación al VII Simposio Internacional de Teología*, in: *Biblia y Hermenéutica*, Pamplona 1986, S. 497–505; ders., *La legítima defensa en el nuevo catecismo de la iglesia católica*, *Verbo*, 1998, Nr. 365–366, S. 441–464; ders., *Concio, código, catequismo*, *Verbo*, 1999, Nr. 371–372, S. 153–177.

<sup>20</sup> D'Ors, *Mi recuerdo de Carl Schmitt* [unveröffentlicht], zit. nach Maschke, in: *Schmittiana VII* (Fn. 17), S. 226, Anm. 12.

<sup>21</sup> D'Ors war auch mit je einem Aufsatz in den beiden Festschriften für Schmitt vertreten: *Relectio de Causa*, in: *Festschrift für Carl Schmitt: zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern*, hrsg. v. H. Barion / E. Forsthoff / W. Weber, 1959, 3. Aufl., Berlin 1994, S. 145–157, ursprünglich auf spanisch unter dem Titel »Una relección sobre la causa« erschienen in: d'Ors, *De la Guerra y de la Paz* (Fn. 6), S. 159–180; ders., *Das römische Gesetz als Akt des Magistrats*, in: *Epirrhosis. Festgabe für Carl Schmitt*, hrsg. v. H. Barion / E.-W. Böckenförde / E. Forsthoff / W. Weber, 2. Aufl. [in 1 Bd.; 1. Aufl. in 2 Teilbänden], Berlin 2002, S. 313–323.

<sup>22</sup> Von den wenigen Darstellungen seines die römischrechtlichen Fachgrenzen sprengenden Denkens ragen heraus F. D. Wilhelmson, *The Political Philosophy of Alvaro d'Ors*, *The Political Science Review*, 1991, S. 145–187; R. Domingo, *Teoría de la »auctoritas«*, Pamplona 1987; M. Herrero, *El nomos y lo político: la filosofía política de Carl Schmitt*, Pamplona 1997; dies., *Álvaro d'Ors und Carl Schmitt: Eine Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Briefwechsel* (Fn. 2), S. 13–56; M. Ayuso, *El pensamiento político-jurídico de Álvaro d'Ors*, *Razón Española. Revista bimestral de pensamiento*, Nr. 125 (Mai – Juni 2004), S. 311–326; ders., *In memoriam Álvaro d'Ors y el Tradicionalismo (A propósito de una polémica final)*, in: *Anales de la Fundación Francisco Elías de Tejada X/2004*, S. 183–197.

sionalisierung erblickte, war er für den selbsternannten »Nicht-Etatisten« d'Ors im Grunde ein säkularistisches Mißverständnis, etwas – zumindest aus spanischer Sicht – Überflüssiges, das mit der natürlichen Legitimität des Königtums und der pluriversen, nach dem Subsidiaritätsprinzip geordneten Aufteilung des Raumes durch menschliche Gruppierungen und Institutionen nicht konkurrieren konnte. Die Begeisterung des späten Schmitt für den Raum (und das homophone Rom) und seine Aversion gegen die Zeit ist für den vom Natur- und Zivilrecht her denkenden d'Ors unverständlich und mit Schmitts Insistieren auf einem historisch-christlichen Geschichtsbild<sup>23</sup> nicht vereinbar. Für d'Ors sind Raum und Zeit »zwei Maße der menschlichen Defizienz: der zur totalen Präsenz, zur Allgegenwart, beziehungsweise der zur Dauer«. <sup>24</sup> Nicht der *Raum* ist also in der Welt und, da begrenzt, eminent politisch, wie Schmitt meint, sondern – umgekehrt – die *Welt* ist in dem *einen* Raum sinnlicher Wahrnehmung. Einig sind sich beide in der Ablehnung der *one world*, des notwendig totalitären Weltsuperstaates.

Teilt Schmitt den Hobbesschen Etatismus, der in dem vielzitierten Satz »*Auctoritas, non veritas facit legem*« seinen Ausdruck findet, beharrt d'Ors in vielen seiner Schriften auf der Unterscheidung von sozial anerkanntem Wissen (*auctoritas*) und sozial anerkannter Macht (*potestas*). Der für das Neue Testament so wichtige griechische Ausdruck »*exousia*« meint legitime Macht (spanisch: *potestad/poder*) und darf nicht mit »Autorität« übersetzt werden. Die Aggression sowohl Hobbes' als auch Schmitts gegenüber der von Bellarmin geprägten Lehre von der *Potestas indirecta* der Kirche beruht laut d'Ors auf einer Verwechslung: Die Kirche ist gar keine *potestas*, sondern *auctoritas*, und die ist immer ohnmächtig. »Um es so zu sagen: Herodes hatte die Macht, doch der heilige Johannes der Täufer, sein Berater, hatte die Autorität; Herodes befahl, daß man seinen Ratgeber enthauptete, aber seine Macht endete mit ihm, während die Autorität des Enthaupteten bis heute und für immer fortlebt.«<sup>25</sup> Diese Divergenz zwischen Schmitt und d'Ors erstreckt sich zwangsläufig auch auf das Problem der Legitimität, eines Schlüsselbegriffs des Staatsrechtlers. Denn das neuzeitliche Absehen von der *veritas* (und erst recht von der »wahren« *auctoritas*, nämlich der Kirche) mündet in einem politischen Agnostizismus, der die Frage nach der Legitimität von Macht damit beantwortet, daß er die – auch nach traditioneller Lehre geforderte – Zustimmung der Beherrschten als Ursprung (*causa*) statt als Bedingung (*conditio*) der Macht ausgibt.<sup>26</sup> Schmitts große Schwäche besteht darin, daß er das klassische Naturrecht (Aristoteles, Thomas von Aquin) nie verstanden, ja vermutlich nicht einmal kennengelernt hat. »Natur« – darauf hat d'Ors wünschenswert deutlich hingewiesen<sup>27</sup> – ist für Schmitt ein »biologischer« statt ein

<sup>23</sup> Am deutlichsten in C. Schmitt, *Drei Stufen historischer Sinnggebung*, Universitas V, 1950, 8, S. 927–931.

<sup>24</sup> D'Ors, *Das Glossarium* (Fn. 17), S. 231.

<sup>25</sup> Ebd., S. 253.

<sup>26</sup> Vgl. ausführlich zu diesem Problem d'Ors, *Relectio de Causa* (Fn. 21). Die Konditionierung der Volkssouveränität ist nicht von vornherein »demokratiefeindlich«, sondern ermöglicht erst die Unterscheidung von Legalität und Legitimität, indem nämlich der Machtmißbrauch, etwa eines »legalen« Tyrannen, zum Verlust der Legitimität des Machtursprungs führt. Unter den Bedingungen der Moderne kann der Widerstand auch darin bestehen, massiv gegen die »bürokratische Maschine« Widerstand zu leisten; vgl. d'Ors, zit. nach Maschke (Fn. 17), S. 255, Anm. 101.

<sup>27</sup> D'Ors, *Das Glossarium* (Fn. 17), S. 234, 259–266.

metaphysischer Begriff; das typische, inzwischen ubiquitäre Vorurteil moderner Ahnungsloser. Ähnliches wäre zu Schmitts Ablehnung der Lehre des *Bellum iustum* zu sagen, deren theologisch-naturrechtliche Fundierung, etwa bei Thomas von Aquin, er von ihren neuzeitlichen Verzeichnungen und Mißbräuchen nicht zu unterscheiden vermag.

Am deutlichsten treten die Auffassungen der beiden Gelehrten auseinander, wo es um die geschichtstheologische Figur des *Katechon* in 2 Thess 2, 6–7 geht. Schmitt ist davon überzeugt, daß es für ein genuin christliches Verständnis von Geschichte kein anderes Erklärungsmodell geben kann als jene aufhaltende Kraft, durch die Geschichte erst denkbar und sinnvoll wird. Während nach Schmitt die Funktion des *Katechon* immer besetzt war und sein muß, um den *Antichrist* aufzuhalten, vermag d’Ors nicht einzusehen, warum »die Kraft und die Tugend des Christentums« ausgerechnet darin bestehen soll, das Ende der (zunehmend vereinheitlichten) Welt hinauszuzögern, wo doch »nach« dem Ende Christus erscheinen wird, um das Reich Gottes durchzusetzen.<sup>28</sup> Diese Kritik trifft den Kern der Differenzen: Schmitt ist dem Spanier sowohl im juristischen als auch im geschichtlichen Denken zu deutsch, zu protestantisch-hegelianisch, zu sehr von den Dogmen der Moderne imprägniert; seine politische Theologie bleibt – wie übrigens aus agnostischer Warte auch Hans Blumenberg festgestellt hat<sup>29</sup> – im Metaphorischen stecken, es fehlt ihr der Durchbruch zur katholischen Wahrheit. Selbst die gegenüber Brief- und Gesprächspartnern geäußerte Reserve gegenüber den Neuerungen des Zweiten Vatikanischen Konzils bleibt am Phänomenalismus der verlorenen bzw. aufgegebenen Machtform stehen. D’Ors erkennt, daß hingegen Barions Konzilskritik<sup>30</sup> bis zur Legitimitäts- und Kontinuitätsproblematik vorgedrungen ist. Doch hält er in seiner ihm eigenen katholischen Gelassenheit dem »korrekten Kanonisten« vor, den *linguistic turn* des Konzils nicht durchschaut zu haben.

### 3. »Teología política«. Zur Übersetzung und Kommentierung eines Schlüsseltextes

Alle diese hier nur skizzenhaft dargestellten Themen und Facetten breitet d’Ors gut zehn Jahre nach dem Ende des Vaticanum II in einem seiner bedeutendsten Aufsätze aus: »*Teología política: una revisión del problema*«. Er ist in der spanischen Zeitschrift »*Revista de Estudios Políticos*« (REP), Nr. 205 (Januar – Februar 1976), S. 41–79, erschienen. Dieses seit 1941 erscheinende Periodikum wird vom *Centro de Estudios Políticos y Constitucionales* (CEPC) in Madrid herausgegeben (derzeitiger Generaldirektor: José Álvarez Junco) und veröffentlicht Forschungsarbeiten aus unterschiedlichsten Bereichen der Verfassungslehre, der Staatstheorie, der Politischen Wissenschaften und der politischen (Ideen-)Geschichte. Wie auch andere Zeit-

<sup>28</sup> Am ausführlichsten dargestellt in d’Ors, Carl Schmitt in Compostela (Fn. 13), S. 302–309 (306).

<sup>29</sup> Vgl. H. Blumenberg/C. Schmitt, Briefwechsel 1971–1978, hrsg. und mit einem Nachwort v. A. Schmitz und M. Lepper, Frankfurt/Main 2007, S. 56ff.

<sup>30</sup> Vgl. H. Barion, Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, hrsg. v. W. Böckenförde, Paderborn etc. 1984, S. 513–645.

schriften, die vom CEPC herausgegeben werden, sind ältere Jahrgänge (zur Zeit die von 1941 bis 2000<sup>31</sup>) der REP über das Internet abrufbar, auch dieser Aufsatz.<sup>32</sup>

Im folgenden wird der Aufsatz erstmals in deutscher Sprache veröffentlicht. Wie Günter Maschke zu Recht angemerkt hat, sind die meisten Studien zu Carl Schmitts politischer Theologie deshalb so »unergiebig, weil die Autoren diese Untersuchung d'Ors' nicht kennen«. <sup>33</sup> Was den deutschen Sprachraum angeht, kann dem Mangel mit dieser Publikation abgeholfen werden. Von wenigen Retuschen *in iuridicis* abgesehen, stammt die vorliegende Übersetzung von Dr. theol. Veit Neumann (Regensburg / München). Das spanische Original wurde – mit Ausnahme der französischen und englischen Zusammenfassungen (S. 77–79) – vollständig übertragen. Die Literaturangaben des Autors wurden belassen, jedoch überprüft und stillschweigend korrigiert, wenn sich etwa Jahres- oder Seitenangaben als falsch oder ungenau erwiesen oder Namen falsch geschrieben wurden. Die wenigen gravierenden Irrtümer sind kenntlich gemacht. Hinweise d'Ors' auf Übersetzungen in andere Sprachen, zum Beispiel ins Italienische, sind gestrichen worden. Neuauflagen und inzwischen erschienene deutsche Übersetzungen von Literatur, die der Autor im fremdsprachigen Original herangezogen hat, werden, soweit möglich, angegeben. Kleinere Zusätze und Erläuterungen, auch einzelne fremdsprachige Ausdrücke, sind in eckige Klammern ([ ]) gesetzt, Kommentierungen des Herausgebers mit den Initialen »(WS)« gekennzeichnet. Die Kommentierung wurde auf das Nötigste beschränkt, auf die Angabe neuerer Sekundärliteratur, insbesondere zur politischen Theologie, im Hinblick auf deren überbordende Fülle verzichtet.

Wir danken Herrn Javier Moreno Luzón vom CEPC für die freundliche Zustimmung zur deutschen Erstveröffentlichung des Aufsatzes. Gewidmet ist sie den Nachkommen Álvaro d'Ors' und all jenen, die das letzte Wort zur politischen Theologie und zum Verhältnis von Staat und Kirche für noch nicht gesprochen halten.

---

<sup>31</sup> Früher war das im September 1939 gegründete *Instituto de Estudios Políticos* herausgeberisch tätig; von 1978 an wurde die Zeitschrift mit dem Zusatz »*Nueva Época*« vom *Centro de Estudios Constitucionales* und seit der Nr. 97 (Juli – September 1997) vom CEPC fortgeführt.

<sup>32</sup> [http://www.cepc.es/Inicio\\_libros.aspx#](http://www.cepc.es/Inicio_libros.aspx#); der Aufsatz selbst unter [http://www.cepc.es/rap/Frames.aspx?IDS=meiw4yylwagvi445qn2skt45\\_799354&ART=2,9447,REP\\_205\\_045.pdf](http://www.cepc.es/rap/Frames.aspx?IDS=meiw4yylwagvi445qn2skt45_799354&ART=2,9447,REP_205_045.pdf) [gelesen am 01.12. 2007]

<sup>33</sup> Maschke, in: *Schmittiana VII* (Fn. 17), S. 241 Anm, 62.